

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 13 (1961)
Heft: 3

Artikel: Unreif
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

UNREIF

FH. Der lang erwartete Entwurf zum eidg. Filmgesetz, welches durch die Annahme des Verfassungsartikels über den Film notwendig geworden ist, liegt jetzt bei den Verbänden zur Stellungnahme bis Ende Februar. Schon nach einer ersten flüchtigen Prüfung haben sich diese veranlasst gesehen, in einer ganzen Anzahl von Sitzungen Änderungen ins Auge zu fassen, und zwar sowohl grundsätzlicher als praktischer Art. Man einigte sich darauf, die Juristen der Schweiz. Gesellschaft für Filmrecht und Filmwissenschaft mit einem Gutachten und event. einem Gegen-Entwurf zu beauftragen, denn die Enttäuschung über den Entwurf des Bundesrates war ziemlich gross, so wohl bei den Wirtschafts- wie bei den kulturellen Spitzenverbänden.

Das erwähnte Gutachten liegt bei Drucklegung dieser Zeilen noch nicht vor, doch bestehet kein Zweifel, dass erhebliche Änderungen und Ergänzungen unvermeidlich werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung ist nicht annehmbar. Sie ist in vielen Punkten nicht durchdacht, wagt in andern keine abschliessende Stellungnahme und muss deshalb in mehrfacher Hinsicht als unreif bezeichnet werden. Es ist zu bezweifeln, ob sie auch nur eine genügende Diskussionsgrundlage im Parlament darstellt. Auch von wissenschaftlicher wie von politischer Seite sind kräftige Einwendungen erhoben worden. Besonders die Stellung der filmkulturellen Organisationen ist in dem Entwurf zum mindesten unklar, wenn nicht sogar gegenüber der jetzigen offensichtlich schlechter.

Wir können hier selbstverständlich nicht auf eine methodische Kommentierung des Entwurfes eingehen, sondern müssen uns auf die Hervorhebung eines Hauptpunktes beschränken. Dabei setzt die Diskussion gründliche Kenntnisse der wesentlichen, mit der Produktion, dem Verleih und der gewerblichen oder kulturellen Vorführung von Filmen verbundenen Tatbestände voraus. Es war schon beim Filmartikel trotz seiner allgemeinen Bestimmungen zu beobachten, dass bei der Diskussion von teils ungenügend bekannten oder direkt falschen Sachverhalten ausgegangen wurde, was zu unhaltbaren Stellungnahmen führte. Eine Wiederholung dieser Erscheinung könnte nun bei der Ausführungsgesetzgebung, wo an die praktische Durchführung der Grundsätze des Verfassungsartikels herangegangen werden muss, schlimme Folgen haben, besonders auch für die kulturelle Vorführtaetigkeit, und damit für die gesamte kirchliche Bildungs- und Jugend-Filmarbeit.

Ferner ist zu beachten, dass gleichzeitig mit dem Entwurf zum eidg. Filmgesetz auch ein solcher zu einem eidg. Kartellgesetz herausgekommen ist. Die gegenwärtige Ordnung auf dem Filmgebiet wird durch ein Kartell gewährleistet, das jedoch nicht in der gleichen Weise weiterbestehen könnte, wenn gewisse Kartellbestimmungen, wie sie der Entwurf enthält, zur Anwendung kämen. Leider enthält das Kartellgesetz keinerlei kulturelle Bestimmungen zur Sicherung der geistigen Unabhängigkeit und gegen Ueberfremdung; man hat das an bestimmten Orten in jenen Regionen nicht gewünscht. So fällt das ganze Schwergewicht des Schutzes gegen die unerwünschten Filme, gegen die Aushöhlung der Filmbetriebe durch mächtige ausländische Filmtrusts, gegen die Beeinflussungsversuche ausländischer politischer Propaganda-Organisationen, usw. auf das Filmgesetz. Das Kartellgesetz hat andererseits erhebliche Bedeutung im Interesse der filmkul-turellen Organisationen für den Fall, dass diese ihrer bisherigen, verhältnismässig geschützten Stellung verlustig gehen sollten.

Denn, um dies gleich vorwegzunehmen, so unglaublich es klingen mag: im neuen Entwurf des Bundesrates ist der ganze, nicht-kommerzielle Film auf der Strecke geblieben. Also auch die filmkul-turellen Organisationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe regelmässig Filme vorführen müssen, würden nicht mehr berücksichtigt. Es werden zur Eröffnung von Vorführbetrieben kantonale Bewilligungen verlangt, für solche des Filmverleihs eidgenössische. Doch diese Be-stimmung betrifft nur die gewerblichen Betriebe. Die kulturellen müssten, wenn sie durch das Kartell benachteiligt werden, versuchen, sich mit privatrechtlichen Mitteln Recht zu verschaffen, durch Einleitung eines Prozesses gemäss einem Kartellgesetz oder eventuell durch Boykottklage. Doch sind das sehr mühsame und komplizierte und vor allem auch zeitraubende Massnahmen, die sich über Jahre hinziehen können.

Es ist schwer verständlich und bedauerlich, dass der Bundesrat eine derartige Lösung im Entwurf an die erste Stelle setzte. Wir erinnern uns noch gut an die Vorwürfe, die an politischen Versamm-lungen anlässlich des Kampfes um den Filmartikel in der Bundesver-fassung erhoben wurden: Der Filmartikel bezwecke die Verstaatli-chung entscheidender wirtschaftlicher Sektoren auf dem Filmgebiet, wobei die kulturellen Organisationen entweder durch Verpolitisierung des Bewilligungswesens oder, wie es jetzt der Fall ist, durch Aus-schluss aus diesem schwer geschädigt würden. Er sei deshalb abzu-lehnen. Wir konnten solchen Voten jeweils die Botschaft des Bundesra tes von 1956 zum Filmartikel entgegenhalten, die auf Seite 51 grund-legend festsetzt:

"Eine eidg. Filmgesetzgebung wird ihrem Wesen nach subsi-diären Charakter tragen müssen, d.h. nur dort Platz grei-

fen dürfen, wo Lösungen auf dem Boden der Freiwilligkeit, verbandsrechtliche Massnahmen und die Gesetzgebung der Kantone nicht zum Ziel führen können. Auf diesen Punkt wurde in den Vernehmlassungen bedeutender Verbände mit Recht grosses Gewicht gelegt".

Wir sind es seinerzeit gewesen, die mit allem Nachdruck diese Subsidiarität einer Filmgesetzgebung sowohl in den vorberatenden Sitzungen wie in den Vernehmlassungen an die Behörden verlangt haben. Wir wussten, dass jede andere Lösung filmkulturellen Bestre-bungen gefährlich werden könnte. Man konnte uns zum Beispiel auch nicht zumutten, in jedem einzelnen Kanton, in dem wir spielen, zuerst eine kantonale Bewilligung einzuholen. Was besonders die Bewilli-gungspflicht für neue Filmvorführbetriebe anbetrifft, so hat der Bun-desrat übrigens auf Seite 47 ausdrücklich erklärt:

"Wir sagen, die allfällige Einführung einer Bewilli-gungspflicht; denn es hat andererseits die Meinung, dass der Bund von der einschlägigen Befugnis nur im Fall der Notwendigkeit, d.h. bei entsprechender Entwicklung der Verhältnisse in der Filmwirtschaft, Ge-brauch zu machen hätte".

Über all das hat sich die gleiche Behörde hinweggesetzt und schlägt heute stattdessen die obligatorische, staatliche Bewilligungs-pflicht vor für Betriebe der Filmvorführung, wobei die kulturellen Organisationen einfach fallen gelassen und ihrem Schicksal überlassen werden. Es dürfte auf der Hand liegen, dass eine solche Hand-lungsweise nicht eben geeignet ist, den Wert bundesrätlicher Bot-schaften und Erklärungen für die Zukunft zu vermehren. Die Lage aller, die seinerzeit im guten Glauben an die Worte der Botschaft den Filmartikel im Abstimmungskampf öffentlich verteidigt haben, ist heute wenig bemedientwert.

Selbstverständlich kann diese Regelung nicht akzeptiert werden. Der Bundesrat hat wohl selber gefühlt, dass hier etwas nicht in Ordnung sei, und hat zwar nicht im Gesetzesentwurf, aber in den Erläu-terungen dazu noch andere Lösungsmöglichkeiten wenigstens ange-führt. Nach unserm Dafürhalten kommt gegenwärtig nur eine Rück -kehr zum Grundgedanken des 1. Entwurfes von Bundesrichter Dr. Strebel in Frage: Solange die von den Verbänden geschaffene Ordnung die notwendige Sicherung der staats- und kulturpolitischen Interessen, wie der geistigen Landesverteidigung, der wirtschaftlichen Ueberfrem-dung durch internationale Trusts, usw. gewährleistet, soll sie beste-hen bleiben, jedoch nur unter ständiger Aufsicht durch den Staat, da-mit sie von den Verbänden nicht für eigensüchtige Zwecke miss-brutzt werden kann. Jeder einzelne Fall muss an den Staat weiter-gezogen werden können ohne lange Prozesse. Die Verbände sollen also nur noch unter Aufsicht unabhängiger kantonaler Kommissionen arbeiten können, mit der Berufungsmöglichkeit an eine eidgenössische Oberrechtskommission, um eine einigermassen einheitliche Rechts-sprechung im ganzen Lande sicherzustellen.

Dieser Instanzenweg würde dann auch den kulturellen Organisa-tionen offen stehen. Sie wären nicht mehr auf umständliche, lang-dauernde und teure Prozesse angewiesen. Aber auch grundsätzlich ist sie für uns die einzige, vertretbare Lösung. Wir haben dem Staat zu geben, was des Staates ist, jedoch kein Jota mehr. Niemand kann wissen, wie sich die politische Lage beim Staat entwickelt, wer eventuell einmal später dort das Heft in die Hand bekommt. Daher ist es besonders für kirchliche Organisationen von Bedeutung, sich nicht freiwillig allzusehr in die Abhängigkeit staatlicher Verwaltungen zu begeben; die Folgen sind aus der Geschichte gut genug bekannt. Die Kirche ist kein bloss privater Verein, sie ist eine Korporation des öffentlichen Rechtes so gut wie der Staat und muss als Ebenbürtiger einige Distanz wahren, um ihre Aufgaben frei erfüllen zu können. Es liegt aber auch dringend im Interesse des freien Menschen, dass über-all zuerst Lösungen auf dem Grund der Freiwilligkeit versucht werden, wenn auch unter staatlicher Aufsicht, bevor ein direktes, staatliches Regiment errichtet wird, das immer nur schwer geändert und entwickelt werden kann.

Die Mehrheit im Bundesrat hat diese Lösung, die allein mit den seinerzeitigen Zusicherungen in der Botschaft übereinstimmt, abge-lehnt. Wir sind überzeugt, dass dies nur auf Grund ungentigenden Durchdenkens der zur Diskussion stehenden Probleme der Fall gewe-sen ist. Die kulturellen Organisationen, die selber Filme vorführen, werden kaum anders können, als den Bundesrat bei seinen früheren Erklärungen zu behalten und auf dem Prinzip der Subsidiarität zu be-stehen, komme was kommen mag.

SPLITTER

Jean Delannoy zur "neuen Welle": "Jetzt beginnt man mit Meister-werken - zu meiner Zeit fing man zuerst an, sein Handwerk zu lernen."